

Fünf Thesen zum Abfallbegriff

Zugleich ein Plädoyer für eine Neuausrichtung des Abfallbegriffs

BEITRAG. Der Abfallbegriff markiert nicht nur den Anwendungsbereich des AWG 2002, sondern ist zugleich ein Schlüsselfaktor für die Förderung der Kreislaufwirtschaft. Er entscheidet darüber, ob Stoffe weiterhin als Produkte am Markt gehandelt werden können oder im Rahmen des rigiden Abfallregimes behandelt werden müssen. Im Beitrag wird anhand von fünf Thesen aufgezeigt, dass ein Umdenken bei der Auslegung des Abfallbegriffs erforderlich ist, um den angestrebten Übergang zur Kreislaufwirtschaft zu ermöglichen. Die geltende Rechtslage bietet Ansatzpunkte dafür.¹⁾ **ecolex 2026/85**



Dr. Patrick Petschinka ist Rechtsanwalt der Schönherr Rechtsanwälte GmbH.

A. Ausgangspunkt

§ 2 Abs 1 AWG 2002 definiert Abfall als bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat („subjektiver Abfallbegriff“) oder deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen²⁾ nicht zu beeinträchtigen („objektiver Abfallbegriff“).

Der Abfallbegriff bildet nicht nur den Ausgangspunkt jeder abfallwirtschaftsrechtlichen Auseinandersetzung, sondern ist zugleich einer der größten Streitpunkte in der Praxis. Die Qualifikation einer Sache als Abfall zieht weitreichende Pflichten und Beschränkungen nach sich, insb Behandlungspflichten, Aufzeichnungs- und Meldepflichten sowie Genehmigungspflichten. Ist der Abfallbesitzer zu einer entsprechenden Behandlung nicht berechtigt oder imstande, hat er die Sachen einem Berechtigten zu übergeben.³⁾ Bei Verstößen drohen Verwaltungsstrafen von bis zu € 41.200,- sowie abfallpolizeiliche Behandlungsaufträge.⁴⁾

Die Abgrenzung zw Produkten und Abfall ist von zentraler Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund ist die Abgrenzung zw Produkten und Abfall von zentraler Bedeutung, nicht zuletzt im Hinblick

auf den angestrebten Übergang von einem linearen Wirtschaftsmodell zu einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft.

Die bisherige Auslegungspraxis zu § 2 Abs 1 AWG 2002 bleibt jedoch hinter den Anforderungen an einen nachhaltigen Umgang mit begrenzten Ressourcen zurück.

Der Beitrag skizziert anhand von fünf Thesen mögliche Lösungsansätze für dieses Problem.

B. Die fünf Thesen im Überblick

1. These: Der Stehsatz des EuGH ist zu relativieren

§ 2 Abs 1 AWG 2002 setzt Art 3 Abfallrahmen-RL⁵⁾ um und wird daher maßgeblich durch die Rsp des EuGH geprägt. Besonders einflussreich war der Stehsatz, der Abfallbegriff dürfe „nicht eng“ ausgelegt werden.⁶⁾ Diese Aussage bildete den

Nährboden für das weite Verständnis des Abfallbegriffs in Österreich.⁷⁾

Der Stehsatz ist allerdings zu relativieren:⁸⁾

Zum einen darf die Aussage des EuGH mit *Berl* nicht unreflektiert übernommen werden:⁹⁾ Die unionsrechtlichen Überlegungen beziehen sich primär auf den Begriff der Entledigung, der im Unionsrecht sowohl den subjektiven als auch den objektiven Abfallbegriff determiniert. Im AWG 2002 werden die Begriffe hingegen unterschiedlich definiert, wobei die Entledigung beim objektiven Abfallbegriff keine Rolle spielt.

Zum anderen ist die Aussage historisch einzuordnen: Sie stammt aus einer Zeit, in der die Abfallwirtschaft primär auf Deponieren ausgerichtet war. Heute stehen hingegen Vermeidung und Ressourcenschonung im Vordergrund.¹⁰⁾ Ein weiterer Abfallbegriff mag damals sachgerecht gewesen sein, führt heute aber zu Problemen. Damit wird deutlich, dass der Umfang des Abfallbegriffs von den abfallwirtschaftspolitischen Zielsetzungen abhängt.¹¹⁾ Diese haben sich im Laufe der Zeit gewandelt, während der Abfallbegriff selbst nahezu unverän-

¹⁾ Der Beitrag beruht auf meiner Dissertation, die 2022 an der Universität Wien approbiert wurde und 2025 leicht überarbeitet im Manz Verlag erschienen ist (*Petschinka, Abfallbegriff und Kreislaufwirtschaft* [2025]).

²⁾ § 1 Abs 3 AWG 2002.

³⁾ § 15 Abs 5 AWG 2002.

⁴⁾ § 73 und §§ 79f AWG 2002.

⁵⁾ RL 2008/98/EG, ABl L 2008/312, 3.

⁶⁾ EuGH 15. 6. 2000, C-418/97 und C-419/97, *ARCO Chemie Nederland*, Rn 40; 18. 4. 2002, C-9/00, *Palin Granit*, Rn 23; 12. 12. 2013, C-241/12 und C-242/12, *Shell*, Rn 38; 4. 7. 2019, C-624/17, *Tronex*, Rn 18; 14. 10. 2020, C-629/19, *Sappi*, Rn 43; 17. 11. 2022, C-238/21, *Porr*, Rn 34.

⁷⁾ Anstatt vieler VwGH 18. 11. 2010, 2008/07/0004; 27. 11. 2017, Ra 2016/15/0032; 2. 2. 2023, Ra 2022/13/0045.

⁸⁾ Dazu ausf. *Petschinka, Abfallbegriff* 56f.

⁹⁾ *Berl*, Für einen neuen Abfallbegriff, RdU 2013, 10 (16); ebenso *Petschinka*, Die Reparatur (des Abfallbegriffs) als notwendiger Schritt in Richtung Kreislaufwirtschaft, RdU-U&T 2020, 43 (46); zust. *Scheichl/Zauner/Berl*, AWG 2002² (2025) § 2 Rz 38.

¹⁰⁾ Für einen historischen Abriss *Piska*, Das Recht des Abfallmanagements I: Grundlagen (2007) 15ff.

¹¹⁾ Vgl. *Stampfer*, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich (1986) 20; *Kubaneck*, Perspektiven der Abfallwirtschaft nach der B-VG-Novelle 1988 (1991) 18.

dert blieb. Eine zeitgemäße Auslegung muss diese Zielsetzungen insgesamt stärker berücksichtigen.¹²⁾

2. These: Der Entledigungswille ist abfallspezifisch zu prüfen

Der subjektive Abfallbegriff des § 2 Abs 1 Z 1 AWG 2002 setzt voraus, dass sich der Besitzer einer Sache „entledigen will“ oder bereits „entledigt hat“.

Eine Entledigung liegt nach der stRsp des VwGH vor, wenn die Weitergabe der Sache in erster Linie darauf abzielt, diese loszuwerden, und darin das überwiegende Motiv bzw Hauptmotiv für die Weitergabe gelegen ist.¹³⁾ Hinsichtlich des Entledigungswillens stellt der VwGH somit darauf ab, ob „jemand eine Sache loswerden will“.¹⁴⁾

Diese Spruchformel greift jedoch zu kurz:¹⁵⁾ Auch bei der bloßen Weitergabe kann es dem Besitzer darum gehen, die Sache loszuwerden, ohne dass abfallwirtschaftsrechtliche Aspekte eine Rolle spielen.¹⁶⁾ Es macht einen erheblichen Unterschied, ob jemand eine Sache lediglich „loswerden“ oder sie dem Abfallregime mit seinen weitreichenden Rechtsfolgen unterstellen möchte.

Daher erscheint es sachgerechter, zu prüfen, ob der Besitzer die Absicht hat, die Sache dem Abfallregime zu unterstellen und sie damit tatsächlich zu Abfall machen möchte.¹⁷⁾

Diese Präzisierung ist von erheblicher praktischer Relevanz, wie die Rsp zu Altkleidern und Bodenaushub verdeutlicht:

So geht der VwGH im Fall von Altkleidern davon aus, dass Personen, die diese in Sammelcontainer werfen, die Kleidung primär loswerden wollen.¹⁸⁾ Demgegenüber belegen Studien, dass meist das Spendenmotiv der Einwerfenden überwiegt.¹⁹⁾ Sie möchten die Kleider zwar abgeben, aber gewiss nicht zu Abfall machen. Die Abfalleigenschaft von Altkleidern lässt sich allerdings anders begründen (s unten Pkt B.3.).²⁰⁾

Beim Bodenaushub ging der VwGH bislang nahezu selbstredend von der Abfalleigenschaft aus, weil es dem Bauherrn nach der Lebenserfahrung darum gehe, das Material loszuwerden.²¹⁾ Die tatsächliche Intention blieb regelmäßig unbelichtet.²²⁾ Mit Erk vom 21. 6. 2024, Ra 2023/13/0144, hat der VwGH hingegen zutreffend klargestellt, dass ein Entledigungswille nicht zwingend vorliegt. Erteilt der Bauherr nämlich den Auftrag, das Material auszuheben, um es als Rekultivierungsmaterial (oder für Erdbaumaßnahmen) wieder zu verwenden, kann der Entledigungswille fehlen.²³⁾

Entscheidend ist somit die Absicht des Besitzers, die im Einzelfall zu prüfen ist. Nur wenn der Besitzer die Sache zu Abfall machen möchte, liegt ein Entledigungswille iSd Abfallwirtschaftsrechts vor.

3. These: Der faktische Begriffsteil des subjektiven Abfallbegriffs hat einen eigenständigen Anwendungsbereich

Der subjektive Abfallbegriff des § 2 Abs 1 Z 1 AWG 2002 ist auch dann erfüllt, wenn sich der Besitzer einer Sache entledigt hat („faktischer Begriffsteil“).

In der Lit wird vereinzelt die Auffassung vertreten, dass diesem Begriffsteil kein eigenständiger Anwendungsbereich zukomme.²⁴⁾ Auch der VwGH scheint in diese Richtung zu tendieren, wenn er im „Altkleider-Erk“ ausführt, der faktischen Komponente sei der Entledigungswille immanent.²⁵⁾ Damit wird jedoch der Unterschied zw den beiden Begriffsteilen des subjektiven Abfallbegriffs verkannt.²⁶⁾

Der faktische Begriffsteil greift vornehmlich in Fällen, in denen weder eine konkrete Person noch deren Wille festgestellt werden können.²⁷⁾ Typische Beispiele sind Altkleider im Sammelcontainer oder Getränkedosen im Straßengraben. In solchen Fällen kann bloß anhand objektiver Anhaltspunkte beurteilt werden, ob eine Entledigungshandlung vorgenommen wurde. Ein Indiz dafür ist der Ort, an dem sich die Sachen befinden.²⁸⁾

So ist das Einbringen von Sachen in abfallspezifische Sammelsysteme (zB Übergabe an Sammelzentrum oder Einwurf in Sammelbehälter) regelmäßig als Entledigungshandlung zu qualifizieren und erfüllt den faktischen Begriffsteil des § 2 Abs 1 Z 1 AWG 2002.²⁹⁾ Auch das achtlose Wegwerfen oder Zurücklassen von Sachen im öffentlichen Raum („Littering“)³⁰⁾ eröffnet den Anwendungsbereich.³¹⁾

Damit lässt sich die Abfalleigenschaft bestimmter Sachen dogmatisch sauber und praxistauglich begründen, ohne Absichten zu unterstellen (Stichwort: Altkleider).³²⁾ Ist die Entledigungshandlung jedoch einer bestimmten Person zuzuordnen, bedarf es einer Einzelfallprüfung.³³⁾

¹²⁾ Grundlegend *Petschinka*, Abfallbegriff 50ff.

¹³⁾ VwGH 23. 4. 2009, 2006/07/0164; 15. 9. 2011, 2009/07/0154; 24. 5. 2012, 2009/07/0123; 27. 6. 2013, 2010/07/0110; 24. 4. 2018, Ra 2018/05/0034; 2. 2. 2023, Ra 2022/13/0045.

¹⁴⁾ VwGH 22. 3. 2012, 2008/07/0204; 23. 4. 2015, 2013/07/0043; 16. 3. 2016, Ra 2016/05/0012; 21. 6. 2024, Ra 2023/13/0144.

¹⁵⁾ Vgl *Piska*, Ist ausgehobenes Erdreich Mist? Oder: wenn die Abfalldefinition zur petitio principii wird, RdU 2010, 204 (206), der die Spruchformel als „relativ inhaltsleer“ bezeichnet; s dazu *Petschinka*, Abfallbegriff 79ff.

¹⁶⁾ Dazu *Piska*, Grundlagen 234ff.

¹⁷⁾ *N. Wimmer*, Zum Abfallbegriff im österreichischen Recht, ÖJZ 1992, 719 (721); *Piska*, Der Abfallbegriff des AWG 2002, JAP 2003/2004, 6 (7); *Piska*, Grundlagen 238, 240; *Kneihns/T. Weber*, Abfallwirtschaftsrecht, in *Holoubek/Potacs* (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht I⁴ (2019) 1489 (1503); *Petschinka*, RdU-U&T 2020, 46; *Petschinka*, Abfallbegriff 81.

¹⁸⁾ VwGH 25. 9. 2014, Ro 2014/07/0032; s dazu *Petschinka/Piska*, Was Altkleider von Secondhandkleidern unterscheidet, RdU-U&T 2021, 3.

¹⁹⁾ Siehe dazu *Berl*, Anmerkung zur Abfalleigenschaft von Altkleidern, RdU-U&T 2014, 128.

²⁰⁾ Vgl *Petschinka/Piska*, RdU-U&T 2021, 3.

²¹⁾ VwGH 25. 2. 2009, 2008/07/0182; 23. 4. 2015, 2012/07/0047; 16. 3. 2016, Ra 2016/05/0012; 24. 4. 2018, Ra 2018/05/0034; 2. 2. 2023, Ra 2022/13/0045.

²²⁾ Krit *Piska*, Grundlagen 240; *M. Eisenberger/Wutte*, Der Begriff des Abfallersterzeugers im österreichischen und europäischen Recht (Teil II), RdU-U&T 2019, 91 (93); *Berl/Forster*, Abfallwirtschaftsrecht² (2020) Rz 61; *Petschinka*, Abfallbegriff 75ff, jeweils mwN.

²³⁾ VwGH 21. 6. 2024, Ra 2023/13/0144.

²⁴⁾ *Stamper*, Abfallwirtschaft 42; *Kubaneck*, Perspektiven 34; offenbar auch *Scheichl/Zauner/Berl*, AWG 2002² § 2 Rz 26.

²⁵⁾ VwGH 25. 9. 2014, Ro 2014/07/0032.

²⁶⁾ *Petschinka/Piska*, RdU-U&T 2021, 3; *Petschinka*, Abfallbegriff 88.

²⁷⁾ Dazu ausf *Petschinka*, Abfallbegriff 87ff.

²⁸⁾ *Ermacora*, Abfall-Produkt: Der europäische Abfallbegriff und seine Umsetzung am Beispiel des österreichischen Rechts (1999) 115; *Piska*, Grundlagen 246.

²⁹⁾ Dazu *Petschinka*, Abfallbegriff 90ff mwN.

³⁰⁾ § 79 Abs 5a AWG 2002.

³¹⁾ Vgl *Petschinka*, Abfallbegriff 102ff.

³²⁾ *Petschinka/Piska*, RdU-U&T 2021, 4.

³³⁾ Vgl *Piska*, Grundlagen 129; *Berl*, RdU-U&T 2014, 129.

4. These: Es ist zum Wortlaut des objektiven Abfallbegriffs zurückzukehren

Der objektive Abfallbegriff des § 2 Abs 1 Z 2 AWG 2002 ist erfüllt, wenn die Behandlung einer Sache als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen³⁴⁾ nicht zu beeinträchtigen. In der Vollziehung hat sich eine weite Auslegung etabliert, die iW auf drei Ursachen zurückzuführen ist:³⁵⁾

- Erstens ist der Katalog der öffentlichen Interessen in § 1 Abs 3 AWG 2002 sehr weit gefasst. Er erfasst nicht nur abfallspezifische Gefahren, sondern auch Aspekte wie die übermäßige Verursachung von Geräuschen und Lärm oder die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds.
- Zweitens werden die öffentlichen Interessen mitunter überspannt. Ein anschauliches Beispiel bildet der Fall eines auf einem Erdhügel als Kunstwerk platzierten Kfz. Der VwGH sah den objektiven Abfallbegriff als erfüllt an, weil aufgrund der freien Zugänglichkeit nicht auszuschließen sei, dass sich Kinder (aber auch Erwachsene) beim Hineinklettern und Spielen an verrosteten bzw scharfkantigen Fahrzeugteilen verletzen könnten.³⁶⁾
- Drittens wird die gebotene Einzelfallprüfung³⁷⁾ häufig durch abstrakte Floskeln und Stehsätze ersetzt. Demnach genüge etwa bereits die bloße Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Schutzgüter des § 1 Abs 3 AWG 2002, um den objektiven Abfallbegriff zu erfüllen; eine konkrete Gefahrensituation sei nicht nachzuweisen.³⁸⁾

Eine derart weite Auslegung vermag der Wortlaut des § 2 Abs 1 Z 2 AWG 2002 nicht zu tragen. Die Bestimmung verlangt ausdrücklich, dass die Behandlung einer Sache als Abfall „erforderlich“ sein muss, um eine Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen zu verhindern. Die Erforderlichkeit der Abfallqualifikation wird in der Vollzugspraxis oft übersehen.³⁹⁾

Zudem verkennt diese abstrakte Betrachtungsweise die Relativität des objektiven Abfallbegriffs:⁴⁰⁾ Ein und dieselbe Sache kann unter bestimmten Umständen als Abfall im objektiven Sinn gelten, während sie unter anderen Umständen diese Eigenschaft nicht aufweist. So kann etwa die Lagerung von Sachen auf ungesichertem Untergrund eine Beeinträchtigung der Schutzgüter des § 1 Abs 3 AWG 2002 befürchten lassen, wohingegen die witterungsgeschützte Lagerung derselben Sachen auf befestigtem Untergrund keine Beeinträchtigung erwarten lässt.

Vor diesem Hintergrund verlangt § 2 Abs 1 Z 2 AWG 2002 eine Einzelfallprüfung, bei der die abstrakte Gefahr in Bezug auf die konkrete Sache unter Berücksichtigung des Standorts und der Verwendung zu bewerten ist.⁴¹⁾

5. These: Mehrere Wege führen zum Ende der Abfalleigenschaft

Die Abfalleigenschaft haftet einer Sache nicht dauerhaft an, sondern kann unter bestimmten Voraussetzungen wieder entfallen. Das Ende der Abfalleigenschaft richtet sich üblicherweise nach § 5 AWG 2002.

Darüber hinaus kann auch § 2 Abs 1 AWG 2002 Ansatzpunkte für das Abfallende bieten,⁴²⁾ insb für Sachen, die den Voraussetzungen des § 5 AWG 2002 nicht zugänglich sind.⁴³⁾

Werden Sachen allein durch den Entledigungswillen zu (subjektivem) Abfall, so sollten sie die Abfalleigenschaft auch durch einen gegenteiligen Willensakt wieder verlieren können.⁴⁴⁾ In diese Richtung deutet auch ein Erk des VwGH, wonach das Abfallende durch bestimmungsgemäße Verwendung eintreten kann.⁴⁵⁾

Werden Sachen zu objektivem Abfall, so lässt sich mit *Bumberger* ein Abfallende auch über die Relativität des objektiven Abfallbegriffs begründen.⁴⁶⁾ So würde eine Sache die Abfalleigenschaft verlieren, wenn die ursprünglich bestehenden Gefahren für die öffentlichen Interessen beseitigt werden, etwa durch Verbringung in eine andere (gefahrenfreie) Umgebung. Dem ließe sich zwar der Wortlaut des § 5 Abs 1 AWG 2002 entgegenhalten. Es ist jedoch zweifelhaft, ob der Gesetzgeber ein solches Abfallende tatsächlich ausschließen wollte.⁴⁷⁾ Eine derartige Perpetuierung der Abfalleigenschaft kann ihm kaum unterstellt werden.⁴⁸⁾

Insgesamt zeigt sich, dass das Abfallende auf mehreren Wegen erreicht werden kann.

C. Perspektiven de lege ferenda

Die vorstehenden Überlegungen haben gezeigt, dass die geltende Rechtslage durchaus Ansatzpunkte für ein Umdenken bei der Auslegung des Abfallbegriffs bietet und Spielräume für eine stärkere Förderung der Kreislaufwirtschaft eröffnet.

Die geltende Rechtslage bietet Ansatzpunkte für ein Umdenken bei der Auslegung des Abfallbegriffs.

Gleichwohl sollte der Gesetzgeber gezielte Anpassungen im AWG 2002 vornehmen. Dies würde nicht nur die Kohärenz mit unionsrechtlichen

Vorgaben verbessern, sondern auch einen nachhaltigen Umgang mit begrenzten Ressourcen erleichtern.

Ein zentraler Schritt wäre die Unterscheidung zw „abfallbegriffsrelevanten“ Interessen (zB § 1 Abs 3 Z 1 bis 5) und „abfallbehandlungsrelevanten“ Interessen (§ 1 Abs 3 Z 1 bis 9).⁴⁹⁾ Erstere sollten darüber entscheiden, ob eine Sache überhaupt als Abfall zu qualifizieren ist; Letztere wären – wie bisher – im Rahmen der Abfallbewirtschaftung zu berücksichtigen. So wäre gewährleistet, dass nur solche Gefahren die Abfalleigenschaft begründen, die tatsächlich abfalltypisch sind. Es ist

³⁴⁾ § 1 Abs 3 AWG 2002.

³⁵⁾ Dazu ausf *Petschinka*, Abfallbegriff 107ff.

³⁶⁾ VwGH 23. 2. 2012, 2011/07/0233.

³⁷⁾ Exemplarisch VwGH 27. 11. 2017, Ra 2016/15/0032.

³⁸⁾ Anstatt vieler VwGH 12. 11. 2024, Ra 2023/07/0174.

³⁹⁾ Vgl *Petschinka*, Abfallbegriff 126ff.

⁴⁰⁾ Zur Relativität s *Ermacora*, Abfall-Produkt 129; *Wolfslehner* in *Bumberger/Hochholdinger/Niederhuber/Wolfslehner* (Hrsg), AWG 2002² (2014) § 6 K2; *Bumberger*, Rechtsprechung des VwGH zum AWG 2002 und zum ALSAG im Jahr 2016, RdU 2017, 225 (230); *Berl/Forster*, Abfallwirtschaftsrecht² Rz 70; *Scheichl/Zauner/Berl*, AWG 2002² § 2 Rz 56; *Petschinka*, Abfallbegriff 122.

⁴¹⁾ Ebenso *Kubaneck*, Perspektiven 47; *Ermacora*, Abfall-Produkt 129; *Piska*, Grundlagen 249f; *Berl/Forster*, Abfallwirtschaftsrecht² Rz 69; *Scheichl/Zauner/Berl*, AWG 2002² § 2 Rz 51; *Petschinka*, Abfallbegriff 121; zuletzt *Piska/Petschinka*, VwGH zur Abfalleigenschaft von Unfallfahrzeugen: Reparatur fehlgeschlagen, *ecolex* 2025, 602 (603).

⁴²⁾ Dazu ausf *Petschinka*, Abfallbegriff 167f.

⁴³⁾ Das betrifft zB Alltagsgegenstände, die zu Abfall im subjektiven Sinn werden; s dazu *Berl/Forster*, Abfallwirtschaftsrecht² Rz 127.

⁴⁴⁾ Vgl *Piska*, Grundlagen 232, 265; *Petschinka*, Abfallbegriff 167f; ähnlich *Berl/Forster*, Abfallwirtschaftsrecht² Rz 127.

⁴⁵⁾ VwGH 18. 12. 2014, 2012/07/0212; s dazu *Berl*, Abfallende durch bestimmungsgemäße Verwendung, *ecolex* 2015, 343.

⁴⁶⁾ *Bumberger*, RdU 2017, 230.

⁴⁷⁾ *Bumberger*, RdU 2017, 230.

⁴⁸⁾ *Petschinka*, Abfallbegriff 168.

⁴⁹⁾ Vgl *Petschinka*, Abfallbegriff 119f mwN; ähnlich bereits im frühen Schrifttum *Stampfer*, Abfallwirtschaft 50f.

nämlich kaum nachvollziehbar, weshalb etwa die Verursachung von Lärm den Abfallbegriff determinieren sollte.⁵⁰⁾

Darüber hinaus sollte das Abfallwirtschaftsrecht schrittweise zu einem umfassenden „Kreislaufwirtschaftsrecht“ weiterentwickelt werden, das den Übergang von einem linearen zu einem zirkulären Wirtschaftsmodell konsequent vollzieht.⁵¹⁾ Die hier skizzierten Ansatzpunkte bilden Bausteine, um den Kreislauf zu schließen.

Schlussstrich

Die Abgrenzung zw Produkten und Abfall gestaltet sich in der Praxis oft schwierig. Die aktuelle Auslegungspraxis zu § 2 Abs 1 AWG 2002

verschärft dieses Problem und erschwert die Umsetzung innovativer, nachhaltiger Geschäftsmodelle. Ein grundlegendes Umdenken bei der Auslegung des Abfallbegriffs ist dringend geboten, um den angestrebten Übergang zur Kreislaufwirtschaft zu ermöglichen.

⁵⁰⁾ Piska, Grundlagen 252; Petschinka, RdU-U&T 2020, 47; Petschinka, Abfallbegriff 119; s dazu auch Merli, Zum Verhältnis von Bundes- und Landesrecht bei abfallwirtschaftsrechtlichen Anlagengenehmigungen, ÖZW 1991, 102 (103), der angesichts der Weite der öffentlichen Interessen kompetenzrechtliche Bedenken äußert.

⁵¹⁾ Vgl kürzlich Petschinka, Der Abfallbegriff im Wandel: Schlüsselkonzept der Kreislaufwirtschaft, in Huber-Heim/Dittrich/Schönberg, Handbuch Kreislaufwirtschaft (2026) 566.

Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs

RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT. Nachstehend werden ausgewählte Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs aus der Oktober-Session 2025 zusammengefasst. Ausgewählt wurden diesmal ua Entscheidungen zu einer vermögensrechtlichen Klage gegen den Bund, zur steuerlichen Behandlung von Unterhaltsleistungen, zu einer Verwaltungsstrafbestimmung im Hochschulgesetz, zur Streichung von Zulagen nach dem ORF-Gesetz und zum Verbot des „Social-Egg-Freezing“. **ecolex 2026/86**



Thomas Frenkenberger, LL.M., ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU Wien.

Dr. **Johannes Hahn**, LL.M. (WU), ist verfassungsrechtlicher Mitarbeiter am VfGH.

Dr. **Michael Hubmann**, LL.M., ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU Wien.



Dr.ⁱⁿ **Alice Lea Nikolay-Ullreich**, LL.M. (WU), ist verfassungsrechtliche Mitarbeiterin am VfGH.

Dr.ⁱⁿ **Stella Oswald** ist verfassungsrechtliche Mitarbeiterin am VfGH.

Mag.^a **Franziska Tillian** ist verfassungsrechtliche Mitarbeiterin am VfGH.

A. Zentrale Bevorratungsstelle für Erdöl – kein Aufwandersatz wegen Haltung von Pflichtnotstandsreserven

VfGH 19. 9. 2025, A 27/2024

Art 137 B-VG; § 9 Abs 7 EBG 2012

Kausalgerichtsbarkeit; Erdölbevorratung; Pflichtnotstandsreserven

Im Rahmen eines Verfahrens gem Art 137 B-VG hat die kl Partei, – eine Gesellschaft, die im ausschließlichen Eigentum Erdöl importierender Gesellschaften steht –, vom Bund den Ersatz von Aufwendungen begehrt, die ihr aus ihrer Funktion als Zentrale Bevorratungsstelle nach dem Erdölbevorratungsgesetz 2012 (EBG 2012) und der damit einhergehenden Verpflichtung zur Haltung von Pflichtnotstandsreserven entstanden sind.

Der VfGH setzte sich zunächst mit der Frage der Zulässigkeit der Klage gem Art 137 B-VG auseinander. Der Anspruch ist weder durch Bescheid zu erledigen noch handelt es sich um einen Schadenersatzanspruch. § 9 Abs 7 EBG 2012, nach dem der Bund die Aufgabe zur Bevorratung von Pflichtnotstandsreserven der Zentralen Bevorratungsstelle überantwortet hat, hat öffentlich-rechtlichen Charakter. Weil für die klagsweise Geltendmachung eines Anspruchs, der auf § 9 Abs 7 EBG 2012

gestützt ist, keine ausdrückliche Regelung besteht, nach der der ordentliche Rechtsweg eröffnet sei, war die Klage zulässig.

In der Sache wurde die Klage abgewiesen. Die kl Partei hat die Aufgabe, als Zentrale Bevorratungsstelle jene Menge an Erdöl und Erdölprodukten vorrätig zu halten, die gewährleistet, dass die Republik Österreich ihre internationalen Verpflichtungen zur Haltung von Pflichtnotstandsreserven erfüllen kann. Die gesetzliche Regelung, die der kl Partei diese Aufgabe überträgt, greift in die Grundrechte auf Unverletzlichkeit des Eigentums und Erwerbs(ausübungs)freiheit der kl Partei ein. Der Eingriff liegt aber im öffentlichen Interesse und ist verhältnismäßig. Zudem ist der Regelungszusammenhang zu beachten: Zum Ausgleich der Verpflichtung zur Haltung von Pflichtnotstandsreserven hat der Gesetzgeber im EBG 2012 Regelungen getroffen, die nur die Zentrale Bevorratungsstelle, und damit die kl Partei, betreffen. Dazu gehört ua auch die Möglichkeit, ihre Tarifgestaltung anzupassen, um mögliche Verluste, die ihr durch Geschäfte mit ihren Vertragspartnern (insb mit Importeuren) entstanden sind, auszugleichen.

Kurz notiert

Der Ersatz von Aufwendungen, die einer Zentralen Bevorratungsstelle durch die Haltung von Pflichtnotstandsreserven